

unüberlegten Begründung der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft wird letztlich auch dadurch Rechnung getragen, daß — anders als beim Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses — zwischen dem Zeitpunkt der

Antragstellung und der späteren kollektiven Entscheidung durch den Aufnahmebeschluß der Mitgliederversammlung eine bestimmte Zeit vergeht, in der sich der Jugendliche mit den Eltern beraten kann, wenn

das nicht vorher bereits geschehen ist.

*Dozent  
Dr. habil. ROSMARIE TRAUTMANN,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Martin-Luther-Universität Halle*

## Fragen und Antworten

*Können bei der Abwehr von Schäden und Gefahren entstehende Ersatzansprüche gegen die Staatliche Versicherung auch durch gerichtliche Klage durchgesetzt werden?*

§ 325 ZGB verpflichtet Bürger und Betriebe, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für das Leben und die Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger abzuwenden. Die Einhaltung dieser allgemeinen Verhaltenspflicht wird wesentlich durch die Regelung der dabei evtl. entstehenden Ersatzansprüche unterstützt. Deshalb bestimmt § 326 Abs. 2 ZGB, daß Bürger, die bei Unglücksfällen oder Katastrophen Hilfe leisten oder die zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Bürgern oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehandelt haben, einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen und auf Entschädigung eingetretener Nachteile haben. Diesen Anspruch können sie entsprechend den dafür bestehenden Rechtsvorschriften auch bei der Staatlichen Versicherung geltend machen.

Die Verpflichtung der Staatlichen Versicherung, bei der Abwehr von Schäden und Gefahren entstehende Ansprüche der Hilfeleistenden zu befriedigen, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBl. II S. 679). Danach umfaßt der Versicherungsschutz aus der Pflichtversicherung der Staatsorgane auch Vermögensnachteile wegen Körperschäden oder wegen Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen, die Bürgern der DDR bei einer Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Grenzschutzes bzw. im Katastrophenschutz und -einsatz oder bei der Hilfeleistung bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen entstehen. Der Umfang des von der Staatlichen Versicherung zu leistenden Ersatzes bestimmt sich nach § 326 Abs. 1 ZGB.

Der gegen die Staatliche Versicherung bestehende Anspruch kann auch durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden. Damit wird die gesellschaftliche Aktivität der Bürger zur Abwehr von Schäden und Gefahren anerkannt und gefördert.

Für Streitigkeiten über Ansprüche aus § 6 Abs. 2 der VO vom 18. November 1969 ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Wohnort des anspruchsberechtigten Bürgers liegt (§ 12 Abs. 2 der VO).  
E. E.

\*

*Wie ist die Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens zur Aufhebung eines Wohnungsmietverhältnisses prozeßrechtlich geregelt?*

Die Aufnahme verfahrensrechtlicher Normen in materiellrechtliche Rechtsvorschriften ist ebenso bewährte Praxis der Gesetzgebung wie die Aufnahme materiellrechtlicher Normen in Verfahrensordnungen.

Diejenige prozeßrechtliche Norm, die dem Gericht die Möglichkeit zur Aussetzung eines Mietaufhebungsverfahrens eröffnet, enthält § 121 Abs. 3 ZGB. Es bedurfte daher keiner entsprechenden Vorschrift in der ZPO.

Zur Ausgestaltung der Aussetzung eines Mietaufhebungsverfahrens werden die Regelungen in §§ 71, 72 und 49 ZPO analog angewendet.

Die Aussetzung ist eine Verfahrensunterbrechung i. S. des § 71 ZPO und muß demzufolge durch Beschluß erfolgen. Sie führt zum Ruhen des Verfahrens und dazu, daß prozessuale Fristen nicht weiterlaufen (vgl. § 71 Abs. 1, 4 und 5 ZPO). Das ausgesetzte Verfahren wird in entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 1 ZPO ebenfalls durch Beschluß des Gerichts fortgesetzt, wenn der Kläger während der Zeit der Aussetzungsfrist (analog § 49 Abs. 3 ZPO) dies beantragt, weil der Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen die in ihr künftiges Verhalten gesetzten Erwartungen nicht erfüllen.  
P.W.

\*

*Ist der nach § 21 Abs. 2 FGB auf ein staatliches Organ infolge Unterhaltsvorauszahlung übergegangene Anspruch ein familien- oder ein zivilrechtlicher Anspruch? Wie kann dieser Anspruch gegen einen außerhalb der DDR wohnhaften Verpflichteten durchgesetzt werden?*

Die Tatsache, daß ein Dritter einen gegen den Verpflichteten bestehenden Anspruch an dessen Stelle erfüllt, verändert nicht den Charakter des Anspruchs selbst. Erfüllt der Dritte einen Unterhaltsanspruch anstelle des Schuldners und geht insoweit der Anspruch nach § 21 Abs. 2 FGB auf den Dritten über, dann bleibt es gleichwohl ein familienrechtlicher Anspruch. Diese generelle Feststellung gilt auch für den Fall, daß der erfüllende Dritte ein staatliches Organ ist, das nunmehr Gläubiger des auf ihn übergegangenen familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs wird.

Der Anspruchsübergang ist Rechtsnachfolge i. S. des § 90 Abs. 3 ZPO. Diese Rechtsnachfolge ist an sich durch Beschluß des Sekretärs festzustellen. Um einen solchen Beschluß zu erlangen, muß der nunmehrige Gläubiger den Nachweis führen, daß und inwieweit er für den Verpflichteten geleistet hat. Gemäß § 88 Abs. 4 ZPO braucht jedoch ein staatliches Organ, das anstelle des Schuldners Unterhalt vorausgezahlt hat, keinen Beschluß nach § 90 Abs. 3 ZPO zu erwirken. Es kann vielmehr dem für die Vollstreckung des Unterhalts zuständigen Kreisgericht einen Vollstreckungsauftrag in Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruchs übersenden. Dieser Vollstreckungsauftrag ist kein Vollstreckungstitel i. S. des § 88 Abs. 1 ZPO. Der Vollstreckungstitel, aus dem auch der übergegangene Anspruch vollstreckt wird, ist und bleibt die gerichtliche Entscheidung oder vollstreckbare Urkunde, die die Unterhaltsverpflichtung enthält.

Da die Bestimmungen der ZPO nur innerhalb der DDR gelten, kann der Vollstreckungsauftrag des staatlichen Organs bei einer Vollstreckung im Ausland nicht verwendet werden. In einem solchen Fall sind dem staatlichen Organ ein Beschluß über die Rechtsnachfolge nach § 90 Abs. 3 ZPO und eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Unterhaltstitels auszuhändigen. Einer Klage des neuen Gläubigers gegen den Verpflichteten bedarf es nicht.